



Informationen mit Stand vom **14. Januar 2021**

### **Ende der Leistungen der Zusatzversicherungen nach der COVID-19 Krise**

Jeder Krankenversicherer kann in der Zusatzversicherung (VVG) eigene Bedingungen aufstellen. Nach der weitgehenden Aufhebung der Restriktionen durch den Bundesrat kann jeder Krankenversicherer die Erleichterungen oder Ausnahmeregelungen zurücknehmen.

### **Allgemeines**

1. Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 weitgehende Lockerungen per 6. Juni 2020 bekannt gegeben
2. Diese Lockerungen bedeuten für die Kunsttherapeutinnen und -therapeuten, dass sie keinen beruflichen Einschränkungen mehr unterliegen. Insbesondere ist in der Kunsttherapie die Nachverfolgung allfälliger Ansteckungen (Contact Tracing) durch Kenntnis der Personalien aller Beteiligten jederzeit gewährleistet.
3. **Weiterhin gilt:** Bitte beachten Sie, dass nicht jede Krankenversicherung online-Therapien übernimmt. Informieren Sie Ihre Klientel entsprechend. Diese muss sich vor Beginn einer online-Therapie beim Versicherer über die Rückerstattungsmodalitäten erkundigen.